

Ruedi Wyss

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **54 (2007)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Massnahme kann dazu dienen, dass künftig nicht mehr Zivildienstleistende mit Zivilschutz Leistenden verwechselt werden.

Art. 13 Abs. 1 WPEG

Den Ansatz über 3 % anzuheben, würde zu Bezugsproblemen führen und zudem jene treffen, die wohl Dienst leisten möchten, aus medizinischen Gründen jedoch weder Militär- noch Zivildienst leisten können. Die Verdoppelung der aus heutiger Sicht zu tiefen Minimalabgabe auf Fr. 400.– ist richtig.

Art. 19 WPEG

Die Ermässigung nach geleisteten Dienstagen aufzuheben, lehnen wir strikte ab. Auch wer weniger als die Hälfte seines Dienstes leistet, soll in den Genuss einer angemessenen Reduktion der Ersatzpflicht gelangen. Stossende Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten würden insbesondere bei Personen entstehen, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Dienstleistung kurz vor der Hälfte der ordentlichen Dauer abbrechen müssen.

Art. 24 BZG

Diesen Artikel des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes aufzuheben, lehnen wir

als unverantwortlich ab. Wir vertreten die Auffassung, dass der Dienst an der Gemeinschaft in der Armee und im Zivilschutz als grundsätzlich gleichwertig anerkannt wird. Eine Aufhebung hätte verschiedenste negative Auswirkungen:

- Die Motivation der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) würde stark tangiert. Junge Kader oder Spezialisten für leitende Funktionen zu gewinnen, dürfte sehr schwierig werden, weil kein finanzieller Anreiz mehr vorhanden wäre.
- Mit der Aufhebung von Art. 24 BZG würde die Wertschätzung des Bundes für die Leistungen der AdZS – insbesondere in Katastropheneinsätzen und beim Dienst für die Gemeinschaft – dahinfliegen.
- Der AdZS, welcher Aus- und Weiterbildungskurse besuchen muss, würde gleichviel Wehrpflichtersatz bezahlen wie der Schutzdienstuntaugliche, was eine Ungerechtigkeit wäre.
- Mit der Bevölkerungsschutz-Reform wurde der Grundsatz etabliert, entweder Militär- oder Schutzdienst – beides persönliche Dienstleistungen im Interesse des Landes – zu leisten. Es besteht auch keine Wahlfrei-

heit bei der Aushebung; die Armee hat Vorrang. Aus der Sicht des Schutzdienstpflichtigen wäre der Wegfall dieser Ermässigung deshalb nicht nachvollziehbar.

- Mit dem seit 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz sind Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz auf die Kantone übergegangen. Es wäre äusserst stossend, den Kantonen, die sich beim Vollzug ohnehin oft vom Bund im Stich gelassen fühlen, mit der Aufhebung von Art. 24 BZG unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Juristische Spitzfindigkeiten – die Ermässigung sei systemwidrig, weil die Wehrpflicht nicht erfüllt werde (Erläuterungen zur Revision, S. 31) – taugen nicht dazu, die Motivation für einen wichtigen Dienst an der Gemeinschaft zu heben.
- Da der Zivilschutz eine regionale/kommunale Organisation ist, kümmern den Bund die Auswirkungen eines Wegfalls dieser Ermässigung für Schutzdienstleistende nicht. Das Zivilschutzkaderpersonal allerdings hätte diese Ungerechtigkeit seinen frustrierten AdZS zu erklären.

SCHWEIZERISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

BABS gegen Ungleichbehandlung der Schutzdienstleistenden

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ist vorgesehen, die Ermässigung für im Zivilschutz geleistete Dienstage zu streichen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS spricht sich entschieden gegen diese Ungleichbehandlung von Schutzdienstleistenden aus.

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (in Militär- oder Zivildienst) erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten, heisst es im Wehrpflichtersatzgesetz (WPEG). Dies gilt auch für Angehörige des Zivilschutzes (bis zum abgeschlossenen 30. Altersjahr). Die Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 200 Franken. Mit jedem im Zivilschutz geleisteten Dienstag ermässigt sich die Wehrpflichtersatzabgabe heute um 4 Prozent. Im Rahmen der Revision des WPEG ist nun vorgesehen, diese Ermässigung zu streichen; der Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) würde somit gestrichen.

Im Einklang mit den Zivilschutzverantwortlichen der Kantone spricht sich das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS dezidiert gegen die Streichung des Artikels 24 BZG aus. Der Wegfall der Möglichkeit einer Wehrpflichtersatzreduktion führt zu einer

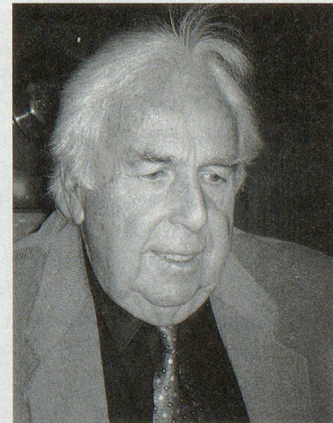
eklatanten Ungleichbehandlung: Während Schutzdienstuntaugliche sowie in die Personalreserve eingeteilte Zivilschutzangehörige nur Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen haben, leisten die aktiven *zusätzlich* persönlichen Dienst.

Mit den Reformen von Armee und Zivilschutz ist der Grundsatz etabliert worden, entweder Militärdienst (inkl. ziviler Ersatzdienst) oder Schutzdienst zu leisten, wobei keine Wahlfreiheit besteht und die Armee Vorrang hat. Aus der Sicht des einzelnen Schutzdienstpflichtigen ist der Wegfall der Wehrpflichtermässigung kaum nachvollziehbar, da er zwar ebenfalls Dienst an der Gemeinschaft leistet, zusätzlich aber noch Wehrpflichtersatz zu bezahlen hat.

Das BABS weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Reduktion des Wehrpflichtersatzes durch Leistung von Schutzdienst seit 1962 Praxis ist. Das Bundesgericht hat diese auch mehrmals ausdrücklich als billig anerkannt. Seit dem Jahr 2004 ist der Ansatz der Reduktion des Wehrpflichtersatzes pro geleisteten Dienstag bereits markant (von 10 auf 4 Prozent) reduziert. Diese Reduktion wurde zwar bei der Reform des Zivilschutzes aus Gründen der Gleichbehandlung mit Militärdienstleistenden von den Zivilschutzverantwortlichen des Bundes wie der Kantone anerkannt. Die Erfahrung zeigt aber, dass sie bei vielen Zivilschutzdienstleistenden auf wenig Verständnis stösst und sich dies auf die Bereitschaft zum Einsatz negativ auswirkt.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

FOTO: MARTIN SEBASTIAN



Ruedi Wyss †

mhs. Am 28. September ist im Alter von 75 Jahren der bekannte Blasmusikkomponist Ruedi Wyss gestorben. Der Träger des goldenen Violin-schlüssels und vieler weiterer Auszeichnungen hatte seinerzeit im Auftrag des Solothurnischen Zivilschutzverbandes bzw. von dessen Spiel den Zivilschutzmarsch «Im zweiten Glied» geschrieben. Die Komposition erlebte anlässlich der 46. Delegiertenversammlung des SZSV in Solothurn erfolgreich seine Uraufführung. □